

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 2016 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Elisabeth Petznek“ (11/2015) angeführte Statue

Antonio Canova, Polyhymnia  
(MD-038065)

aus der Bundesmobilienvverwaltung an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Elisabeth Petznek **nicht** zu übereignen.

## BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Die gegenständliche Statue gelangte anlässlich der Hochzeit von Kaiser Franz I. von Österreich mit Prinzessin Karoline Augusta von Bayern an das Haus Habsburg und war 1898 Bestandteil des Nachlasses von Kaiserin Elisabeth. Der Nachlass wurde erst nach dem Tod Kaiser Franz Josephs aufgeteilt, wodurch die Statue, die ungeachtet der Aufteilung in den ehemals von Kaiserin Elisabeth genutzten Räumen der Wiener Hofburg verblieb, an deren Enkeltochter Elisabeth Windisch-Graetz, geborene Erzherzogin von Österreich, ging.

Am 2. März 1925 teilte das Bundesministerium für Handel und Verkehr der Burghauptmannschaft mit, dass die weiterhin in der Hofburg aufgestellte Statue Eigentum von Elisabeth Windisch-Graetz ist. Offenbar weil diese einen Verkauf der Statue beabsichtigte, stellte das Bundesdenkmalamt die Statue mit Bescheid vom 23. März 1925 unter Denkmalschutz. Zeitgleich trat Elisabeth Windisch-Graetz bzw. ihr Rechtsanwalt in Verkaufsverhandlungen mit der Österreichischen Galerie. Eine 1926 beabsichtigte Ausfuhr

der Statue ins Ausland wurde vom Bundesdenkmalamt nicht genehmigt. Die Verhandlungen mit der Österreichischen Galerie scheiterten im Mai 1927 an den unterschiedlichen Preisvorstellungen.

Nachdem Elisabeth Windisch-Graetz, deren Ehe mit Otto Windisch-Graetz im Jahr 1924 von Tisch und Bett und im Jahr 1948 dem Bande nach geschieden wurde, eine Villa in Wien XIV erworben hatte, wurde ihr die Statue am 14. November 1929 von der Bundesmobilienvverwaltung übergeben und in ihrem Haus aufgestellt. In dem Haus lebte sie mit dem sozialdemokratischen Funktionär und Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Leopold Petznek, den sie im Jahr 1948, nachdem ihre Ehe auch dem Bande nach geschieden worden war, heiratete. Leopold Petznek war von 1927 bis 1934 Zweiter Präsident des Niederösterreichischen Landtags und war von Februar bis Juli 1934 inhaftiert. Im Jahr 1945 wurde er zum Präsidenten des Rechnungshofs ernannt.

Am 6. August 1941 ersuchte der von Elisabeth Windisch-Graetz beauftragte Rechtsanwalt Josef Langfort Hans Posse um eine Besichtigung der Kunstsammlung von Elisabeth Windisch-Graetz, um einen etwaigen Verkauf an den „Sonderauftrag Linz“ vorzubereiten und verwies dazu auf Kontakte mit Ernst Schulte-Strathaus, dem Reichsamtsleiter für Kunst und Kulturfragen im Stab von Rudolf Heß. Mehr als ein halbes Jahr später, am 21. März 1942, fragte Josef Langfort erneut bei Hans Posse wegen eines Besichtigungs- und Gesprächstermins an und erwähnte auch einen beabsichtigten Verkauf der hier gegenständlichen Statue. In einem Schreiben vom 14. April 1942 an Hans Posse gab Josef Langfort an, dass die Statue von Bruno Grimschitz auf RM 250.000,- geschätzt werde, einen Verkaufspreis, den er „für durchaus angemessen“ halte. Zeitgleich zu diesen Verhandlungen korrespondierte Elisabeth Windisch-Graetz auch mit der Wiener Reichsstatthalterei über einen Verkauf ihrer Kunstsammlung, insbesondere der Polyhymnia-Statue. In einem Aktenvermerk der Reichsstatthalterei vom 6. März 1942 war festgehalten worden, dass man für die Statue

*nur 100.000,- RM flüssig machen kann und dieser Betrag übrigens gerechtfertigt erscheine. Der Fürstin [Elisabeth Windisch-Graetz] bleibe es völlig unbenommen, die Statue zu einem erzielbaren Höchstpreis anderwärts zu verkaufen. Sollte sie an ihrem Interesse festhalten, die Statue in der Wr. [Wiener] Burg zu erhalten, wäre ihr anheimgestellt, die Statue vor einem endgiltigen Verkauf dem Rsth. [Reichstatthalter] nochmals zum Kauf anzubieten. Kunstgeschlichl. habe die Statue nicht mehr diese Wertung wie vor Jahrzehnten und auch die Person der Dargestellten (eine Schwester Napoleons) begründet kein besonderes Interesse [...].“*

Am 21. Januar 1943 bekundete der Nachfolger des verstorbenen Hans Posse, Gottfried Reimer, sein Interesse an einem Ankauf der Statue und ersuchte um Fortsetzung der Verhandlungen. In dem Schreiben hielt er auch fest, dass Bruno Grimschitz ihm versichert habe, „dass er keinesfalls die Canova-Statue mit RM 250.000,- eingeschätzt habe, sondern

*daß seine Schätzung RM 100.000,- seinerzeit gewesen sei, wobei er RM 150.000,- als äußerste Höchstgrenze genannt habe.*“ Auch wenn er diesen Preis für sehr hoch halte, bot er *„in Anbetracht der gesteigerten Preislage am Kunstmarkt einen Preis von RM 175.000,-“*.

Josef Langfort antwortete am 3. März 1943, dass *„nach dem Scheitern der Verhandlungen [...] eine schwedische Kommission sich an Frau Windischgrätz wegen Erwerbung der Canova-Statue gewendet hat und ein Anbot in der Höhe von RM 250.000,- gemacht hat.“* Mit Bezug auf ein Schreiben von Gottfried Reimer bot Josef Langfort schließlich die Statue zum Verkauf um RM 250.000,- an; Gottfried Reimer nahm dieses Anbot mit Schreiben vom 20. März 1943 an und Elisabeth Windisch-Graetz stellte am 27. März 1943 hierüber eine Rechnung aus. Am 2. April 1943 bestätigte Gottfried Reimer, dass der Rechnungsbetrag auf das Konto von Elisabeth Windisch-Graetz zur Anweisung gelangt ist. Danach, am 7. Mai 1943, wurde die Statue aus der Hütteldorfer Villa abgeholt und nach Stift Hohenfurth transportiert.

Hinweise darauf, dass Elisabeth Windisch-Graetz oder ihr späterer Ehemann Leopold Petznek im zeitlichen Umkreis des Verkaufs etwa aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen zum Kreis der verfolgten Personen zählten oder konkret in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit dem Erwerb der Statue einer Verfolgung ausgesetzt waren, konnten nicht aufgefunden werden. Leopold Petznek wurde jedoch am 22. August 1944, möglicherweise im Zusammenhang mit Verhaftungen nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler, von der Gestapo verhaftet und am 19. September 1944 im Konzentrationslager Dachau interniert. Trotz diverser Interventionsversuche von Elisabeth Windisch-Graetz sowie seines Sohnes wurde Leopold Petznek erst zu Kriegsende von der US-Armee aus dem Konzentrationslager befreit.

Im Juli 1945 wurde die Statue durch die US-Armee von Hohenfurth in den Central Art Collecting Point (C.A.C.P.) nach München gebracht. Ende 1945 wurde die Statue in ein Verzeichnis der für den „Sonderauftrag Linz“ erworbenen Kunstwerke aus Österreich aufgenommen und Elisabeth Windisch-Graetz als Verkäuferin angeführt. Anfang 1946 wurde dieses Verzeichnis den US-amerikanischen Behörden mit der Bitte um Rückgabe an die Republik Österreich vorgelegt, wobei der physische Aufenthaltsort der Statue erst im Dezember 1947 bekannt geworden sein dürfte. Am 16. Januar 1948 stellte das Bundesdenkmalamt Rückstellungsanträge *„für die vom Beauftragten des BDA [Bundesdenkmalamts] beim C.A.C.P. in München festgestellten Gegenstände aus österr[eichischem] Besitz“*. Die Gegenstände wurden in einer Liste erfasst, unter diesen findet sich auch die gegenständliche Statue mit dem Vermerk: *„Erworben 1940 [!] durch Hans Posse / Besitz Elisabeth Windisch-Graetz, Wien“*. In der Folge entwickelte sich ein umfangreicher Schriftverkehr, weil sowohl der C.A.C.P. als auch der ab 1949 als Treuhänder

agierende Freistaat Bayern den für eine Rückstellung erforderlichen Zwangsverkauf nicht als erwiesen sahen. Überlegungen der Rechtsanwälte von Elisabeth Windisch-Graetz, einen mit einem Zwangsverkauf begründeten Rückstellungsantrag zu stellen, wurden nicht umgesetzt.

Am 3. Mai 1956 stellte die Republik Österreich beim Bundesamt für äußere Restitutionsfragen der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“) einen Antrag auf Restitution der Statue.

Zuvor war von Elisabeth Windisch-Graetz eine Schenkung ihrer Kunstgegenstände aus dem ehemals kaiserlichen Besitz an die Republik Österreich vorbereitet worden. Seit Anfang 1956 wurde ein Schenkungsvertrag entworfen, der am 21. August 1956 zwischen ihr als Geschenkgeberin und der Republik Österreich als Geschenknehmerin abgeschlossen wurde. Die geschenkten Kunstgegenstände, die bis zu ihrem Tod in der Verwahrung von Elisabeth Windisch-Graetz bleiben sollten, wurden in einer Beilage genannt. Am Ende der Liste ist folgendes festgehalten:

*Die Ansprüche auf Rückstellung der Canovastatue „Polyhymnia“.*

*Über diese Statue wurde wiederholt mit dem Bundesdenkmalamt in Wien, I. Hofburg, Fühlung aufgenommen und wird auf das Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom 14.11.1951, Zl. 7022/51, gerichtet an Rechtsanwalt Dr. Ernst Pieta verwiesen.*

In diesem Schreiben fasste das Bundesdenkmalamt die Möglichkeiten eines Rückforderungsanspruches gegen die Bundesrepublik Deutschland zusammen und wies darauf hin, dass die bisherigen Rückforderungsansprüche „bis jetzt nicht berücksichtigt und die Ablehnung einer Restitution damit begründet wurde, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Zwangsverkauf gehandelt habe.“

In seinem Bescheid vom 3. Oktober 1957 anerkannte jedoch das deutsche Bundesamt für äußere Restitutionsfragen einen Restitutionsantrag der Republik Österreich. In der Begründung wurde lediglich auf den Überleitungsvertrag und den Umstand verwiesen, dass es sich um Kulturgut handelt, das sich vor dem 12. März 1938 in Österreich befunden hatte. Eine rechtliche Beurteilung des Verkaufes des Jahres 1943 erfolgte nicht. Die Statue wurde am 14. Mai 1958 nach Österreich gebracht und zunächst dem Bundesdenkmalamt zur Verwahrung übergeben. Am 2. März 1963 wurde die Statue der Bundesmobilienvverwaltung übergeben, in deren Depot überführt und dort inventarisiert.

Elisabeth Petznek stellte bis zu ihrem Tod am 16. März 1963 keinen Antrag auf Rückgabe der Statue.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen. Hinweise, dass Elisabeth Windisch-Graetz oder ihr Lebensgefährte und späterer Ehemann Leopold Petznek im zeitlichen Umkreis des Verkaufs dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen sind, haben sich nicht ergeben. Auch ergab sich für den hier relevanten Zeitraum, nämlich die Zeit bis zum Verkauf der Statue, auch keine Verfolgung von Leopold Petznek auf Grund seiner politischen Tätigkeit in der Ersten Republik. Die Verhaftung Leopold Petzneks am 22. August 1944 lag jedenfalls deutlich nach dem Verkauf der Statue.

Auch wenn die Tatsachen, dass die Initiative zum Verkauf der Statue offenbar von Elisabeth Windisch-Graetz ausgegangen ist und sie außerdem den von ihr erzielten Preis erhielt, keineswegs im Grundsatz ausschließen, dass es sich dennoch um ein nichtiges Rechtsgeschäft gehandelt haben könnte, so ist jedoch bei Würdigung aller hier bekannten Umstände ein von NS-Verfolgung bestimmtes Rechtsgeschäft auszuschließen.

Weiters ist zu bemerken, dass Elisabeth Windisch-Graetz in dem Schenkungsvertrag vom 21. August 1956 der Republik Österreich nicht nur ihren aktuellen Kunstbesitz, sondern auch ihren Anspruch auf Rückgabe der Statue übertrug. Selbst wenn man daher annehmen wollte, dass der Verkauf der Statue im Jahr 1943 als nichtiges Rechtsgeschäft zu werten wäre, so ergibt sich daraus, dass Elisabeth Windisch-Graetz wollte, dass auch diese Statue von ihrer Schenkung erfasst war.

Es besteht somit kein Grund für die Annahme, dass der Verkauf der Statue durch Elisabeth Windisch-Graetz ein gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz nichtiges Rechtsgeschäft war. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz ist daher nicht erfüllt. Dem Bundesminister war daher zu empfehlen, die gegenständliche Statue nicht zu übereignen.

Wien, am 15. Jänner 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER